

Titel:

Trennungsgeld bei Wohnsitzbegründung nach Dienstortmitteilung

Normenketten:

TGV § 12 Abs. 5 S. 1 .

BUKG § 1 Abs. 2 Nr. 12, § 10 Abs. 3 S. 1

Leitsätze:

1. Ein Untermietverhältnis schließt das Vorliegen einer im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG anererkennungsfähigen Wohnung nicht aus. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)
2. Auf die rechtliche Zuordnung der Wohnung oder auf eine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten kommt es nicht an. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)
3. Begründet ein Beamter nach Kenntnis des Dienstortes, für den er eingestellt wird, einen davon abweichenden Wohnsitz, so sind die dadurch entstehenden Fahrtkosten nicht aus Anlass der dienstlichen Maßnahme entstanden. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)
4. Aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht folgt keine allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für die Beamten einschlägigen Vorschriften. Insbesondere besteht keine Beratungspflicht im Hinblick auf ein umzugsrechtliches Optimalverhalten. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Trennungsgeld, Mehraufwendungen „aus Anlass“ der dienstlichen Maßnahme (hier verneint), Keine Aufklärungspflicht des Dienstherrn, Beamter, Einstellung, Bewilligung, Wohngemeinschaft, Kostenbeteiligung, Dienstort, Umzugskostenvergütung, Aufklärungspflicht, Treu und Glauben, Fürsorgepflicht

Fundstelle:

BeckRS 2020, 33039

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Trennungsgeld.

2

Der Kläger wurde am ... im Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum ... (BPOLAFZ) mit Zusage der Umzugskostenvergütung eingestellt. Die Einstellungszusage erfolgte mit Schreiben vom 05.07.2017. Mit diesem Schreiben wurde auch die Erklärung zum Hausstand versandt. Diese übermittelte der Kläger unter dem 07.07.2017 und gab an, dass er keine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) habe. Aufgrund der getätigten Angaben erteilte die Beklagte mit der Dienstortmitteilung (Schreiben vom 11.07.2017) die Zusage der Umzugskostenvergütung.

3

Mit Schreiben vom 08.10.2017 zeigte der Kläger das Vorhandensein einer Wohnung in ..., seit dem 05.08.2017 an.

4

Mit Schreiben vom 14.11.2017 stellte die Beklagte fest, dass es sich bei der angezeigten Wohnung nicht um eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG handele. Die Wohnung sei durch die Lebensgefährtin des Klägers gemietet. Dem Vermieter sei die Mitnutzung der Wohnung durch den Kläger angezeigt worden. Der

Vermieter habe zwar die Mitbenutzung der Wohnung durch den Kläger genehmigt, aber gleichzeitig die Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis ausgeschlossen.

5

Mit Schreiben 20.02.2018 erhob der Kläger Widerspruch gegen die Entscheidung der Beklagten über die Nichtanerkennung der Wohnung. Zur Begründung führte sein Bevollmächtigter aus, dass das Vorhandensein einer Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG zu Unrecht verneint worden sei. Die Beklagte habe fehlerhaft außer Acht gelassen, dass es sich bei der Hauptmieterin um die Lebensgefährtin des Klägers handele und beide in häuslicher Gemeinschaft lebten. Der Kläger sei im August 2017 und damit noch vor dem Beginn der Ausbildung in die bereits von seiner Lebensgefährtin angemietete Wohnung aus Liebesgründen eingezogen und nutze die vollständige Wohnung mit. Insoweit bedürfe es - anders als bei einer bloßen Wohngemeinschaft - keiner Abgrenzung zu „fremden“ Räumen, weil ein privates Verhältnis zu der Mitbewohnerin bestehe. Für die Erfüllung des Wohnungsbegriffs im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG komme es nicht darauf an, ob der Berechtigte das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung habe oder sie mit anderen Personen gemeinsam angemietet habe, z. B. im Rahmen einer Wohngemeinschaft (s. Verwaltungsvorschrift 10.3 zu § 10 BUKG, Anlage).

6

Mit Bescheid vom 17.04.2018 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Widerspruch sei unbegründet. Gemäß § 10 Abs. 3 BUKG bestehe eine Wohnung im Sinne des Abs. 1 aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden könne, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehörten außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette. Diese Voraussetzungen erfülle die seitens des Klägers angezeigte Wohnung. Die Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) führe jedoch weiter aus, dass der Berechtigte nicht das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung haben müsse. Es genüge, wenn er sie mit anderen Personen gemeinsam gemietet habe. Mithin sei zumindest eine Mitberechtigung erforderlich. Diese Mitberechtigung bestehe beim Kläger nicht. Aus dem Schreiben des Vermieters vom 11.10.2017 gehe eindeutig hervor, dass zwar der Mitnutzung der Wohnung durch den Kläger, allerdings nicht dessen Aufnahme in den Mietvertrag zugestimmt worden sei. Die angezeigte Wohnung gehöre somit nur seiner Lebensgefährtin. Der Kläger sei lediglich in diese Wohnung eingezogen. Er sei aber hinsichtlich der Wohnung nicht Verfügungsberechtigt.

7

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 05.06.2018, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht am 05.06.2018 eingegangen, hat der Kläger Klage erhoben.

8

Mit Schriftsatz vom 05.07.2018 beantragt der Klägerbevollmächtigte, den Bescheid der Beklagtenseite vom 14.11.2017 in Form des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2018 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagtenseite verpflichtet ist, dem Kläger Trennungsgeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

9

Zur Begründung wird ausgeführt, dass das vom Hauptvermieter ausdrücklich gestattete Untermietverhältnis (vgl. Schreiben vom 11.10.2017) dem Kläger in Verbindung mit dem Untermietvertrag eine ausreichende Verfügungsberechtigung an der Wohnung einräume. Nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschrift für die Erfüllung des Wohnungsbegriffes komme es nicht darauf an, ob der Berechtigte das ausschließliche alleinige Verfügungsrecht für die Wohnung habe oder die Wohnung mit anderen Personen gemeinsam gemietet habe. Hieraus lasse sich richtigerweise entnehmen, dass jedenfalls eine Mitberechtigung im Rahmen eines gestatteten Untermietverhältnisses - wie hier - erforderlich und ausreichend sei.

10

Für die Beklagte beantragt die Bundespolizeiakademie mit Schriftsatz vom 29.08.2018, die Klage abzuweisen.

11

Voraussetzung für die Gewährung von Trennungsgeld sei die Verfügungsberechtigung über eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG, die durch einen entsprechenden Mietvertrag oder Eigentumsnachweis zu belegen sei. Unstreitig sei der Kläger weder Verfügungsberechtigter Mieter noch Eigentümer der Wohnung.

12

Mit Beschluss vom 06.09.2018 - 12 A 217/18 - hat sich das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Bayreuth verwiesen.

13

Mit Schriftsatz vom 21.10.2019 erklärte die Bundespolizeiakademie für die Beklagte, dass mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Einverständnis besteht. Der Klägerbevollmächtigte teilte mit Schriftsatz vom 28.10.2019 mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

14

Mit Abhilfebescheid vom 14.04.2020 hob die Bundespolizeiakademie die Bescheide vom 14.11.2017 und vom 17.04.2018 auf, da davon auszugehen sei, dass die Wohnung des Klägers den Anforderungen des qualifizierten Wohnungsbegriffes im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BUKG entspreche. Gleichwohl lehnte die Bundespolizeiakademie in der Folge ebenfalls mit Schreiben vom 14.04.2020 die Anerkennung der Wohnung in der ... nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BUKG ab. Gemäß Erlass des Bundesinnenministeriums Z4-002 730/21 vom 10.04.1989 stelle die Einrichtung eines eigenen Hausstandes am (bisherigen) Dienstort kurz vor Wirksamwerden einer anspruchsbegründenden dienstlichen Maßnahme, also zu einem Zeitpunkt, in der der Bedienstete den Eintritt der dienstlichen Maßnahme gekannt habe oder gekannt haben müsse, einen Missbrauchstatbestand dar, der die trennungsgeldrechtliche Berücksichtigung des eigenen Hausstandes ausschließe. Entsprechend des Nutzungsvertrages vom 05.11.2017 habe das Nutzungsverhältnis des Klägers am 05.08.2017 und damit nach der Einstellungszusage vom 05.07.2017, also zu einem Zeitpunkt begonnen, als der Kläger von der Maßnahme (Einstellung) bereits Kenntnis gehabt habe. Daher sei eine trennungsgeldrechtliche Berücksichtigung der fraglichen Wohnung während der Laufbahnausbildung ausgeschlossen.

15

Daraufhin beantragt der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 14.05.2020, den Bescheid über die Anerkennung einer Wohnung vom 14.04.2020 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Trennungsgeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

16

Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 09.06.2020 ausgeführt, dass Ziffer 1 des ministeriellen Erlasses vom 10.04.1989 nicht auf Einstellungen anzuwenden sei, sondern allenfalls bei Versetzungen oder Abordnungen Anwendung finde. Darüber hinaus fehle es vorliegend an dem einem Missbrauchstatbestand immanenten subjektiven Element. Der Kläger habe erstmalig im Rahmen des sog. TMS-Programms im September 2017 von Trennungsgeld und dessen Voraussetzungen Kenntnis erlangt und den damaligen Umzug ohne jedwedes finanzielle Interesse vorgenommen. Der Kläger sei gelernter Steinmetz und vor seiner Einstellung bei der Beklagten zuletzt als Verkäufer bei einer Autovermietung in ... tätig gewesen. Die damalige Freundin und jetzige Ehefrau des Klägers stamme ebenfalls aus dem damaligen Wohnort des Klägers (* ...*) und wohne und arbeite im Pflegebereich im Schichtdienst in ... Nicht zuletzt um die Dauer der Pendelzeiten zwischen ..., ... und ... - zwecks Erhöhung der gemeinsam zu verbringenden Zeit als Liebespaar - zu reduzieren, habe sich das Paar dazu entschlossen, fortan in einer gemeinsamen Wohnung in ... zu leben. Das Thema Trennungsgeld habe insoweit keine Rolle gespielt. ... sei jedoch zu keinem Zeitpunkt der „bisherige Dienstort“ des Klägers im Sinne des Erlasses gewesen. Bis zu seinem Umzug nach ... habe der Kläger im elterlichen Haus in ... gelebt. Zu beachten sei darüber hinaus, dass der nächstgelegene Dienstort in der Region bei Einstellung in ... hätte sein können. Dies wäre von den Wohnorten ... und ... aus noch im Tagespendelbereich erreichbar gewesen. Bezogen auf den Dienstort ... mache es hinsichtlich der Entfernung indes keinen wesentlichen Unterschied, ob der Kläger nun in ... oder in ... wohne. Die Gründung eines gemeinsamen Hausstandes zum Zweck der späteren Familiengründung sei als Ausübung von Grundrechten besonders geschützt und dürfe nicht zu Rechtsnachteilen führen. Schließlich sei zu beanstanden, dass es der Beklagtenseite unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -) verwehrt sei, sich erstmalig rund drei Jahre später auf einen vermeintlichen Missbrauchstatbestand zu berufen. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung sei es dem Kläger nicht möglich gewesen, bereits früher, quasi „schadensmindernd“, in Bezug auf die Trennungsgeldvoraussetzungen zu reagieren.

17

Mit Schriftsatz vom 15.06.2020 beantragt die Bundespolizei, auch den neuen Klageantrag abzulehnen.

18

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die neu gefasste Klage unter Verweis auf § 365 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) bzw. § 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig sei, allerdings sei die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung einem Verwaltungsversehen zuzuschreiben. Die Klage sei aber in jedem Fall unbegründet. Die Behauptung des Klägers erstmalig im Rahmen des sog. TMS-Programms im September 2017 von Trennungsgeld und seinen Voraussetzungen erfahren zu haben, werde entschieden zurückgewiesen. Mit der Einstellungszusage würden allen für eine Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber diverse Unterlagen, u.a. auch zum Trennungsgeld, übersandt. Auch der Hinweis des Klägers, dass eine Einstellung im Aus- und -fortbildungszentrum ... anstelle von ... hätte erfolgen könne, gehe insoweit fehl, als es sich bei der Beklagten um die Bundespolizei handele und von den Bewerberinnen und Bewerbern vor Einstellung die Bereitschaft für einen bundesweiten Einsatz schriftlich abgefragt werde.

19

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der vorgelegten Behördenakte, § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Entscheidungsgründe

20

Mit Zustimmung der Beteiligten kann das Gericht nach § 101 Abs. 2 VwGO über die Verwaltungsstreitsache ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

21

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

22

Die Klage ist zulässig. Zwar hat sich der Kläger mit seiner am 05.06.2018 erhobenen Verpflichtungsklage zunächst gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 14.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2018 gewandt. Diesen Bescheid hat die Beklagte durch ihren Abhilfebescheid vom 14.04.2020 aufgehoben und durch die Ablehnungsentscheidung ebenfalls vom 14.04.2020 ersetzt. Der Kläger hat mit seinem Antrag vom 14.05.2020 diesen neuen Ablehnungsbescheid anstelle des aufgehobenen alten als Angriffsgegenstand in das Verfahren einbezogen. Hierin liegt keine Änderung des Streitgegenstandes und deshalb auch keine Klageänderung (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 3 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Gegenstand der Verpflichtungsklage ist die Behauptung des Klägers, einen Anspruch auf das beantragte Trennungsgeld zu haben, welchen die Beklagte durch ihre ablehnenden Entscheidungen zu Unrecht verneint habe. Hieran hat die Ersetzung des ursprünglichen Ablehnungsbescheides durch einen neuen nichts geändert. Der Kläger hat zwar auch die Aufhebung des Ablehnungsbescheides, und zwar in seiner jeweils aktuellen Gestalt, als eines seinem behaupteten Anspruch entgegenstehenden Hindernisses begehrt. Notwendig für den Verpflichtungsantrag gemäß § 42 Abs. 1 VwGO war dies jedoch ebenso wenig wie eine Aufhebung des Ablehnungsbescheides in einem der Verpflichtungsklage gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO stattgebenden Urteil (vgl. BVerwG, U.v. 21.5.1976 - IV C 80.74 - BVerwGE 51, 15 [23]; v. 29.16.4.1980 - 4 C 90.77 - Buchholz 406.16 Nr. 17 und B.v. 29.4.1981 - 8 B 14.81 - Buchholz 401.47 Nr. 4). Die Behauptung des Klägers, (auch) durch den - neuen - Ablehnungsbescheid in seinen Rechten verletzt zu sein, ist ebenso wie das Begehren, ihn aufzuheben, lediglich ein unselbstständiges Element der weitergehenden, der Klage unverändert zugrundeliegenden Rechtsbehauptung, einen Anspruch auf das begehrte Trennungsgeld zu haben (vgl. BVerwG, U.v. 22.5.1987 - 4 C 77/84 - BVerwGE 77, 317 - juris Rn. 13).

II.

23

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die neuerliche Ablehnungsentscheidung der Beklagten vom 14.04.2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Ihm steht kein Anspruch auf Bewilligung von Trennungsgeld zu (§ 113 Abs. 5 VwGO), da Auslagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt und dem Aufsuchen der Wohnung in Berlin nicht im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 1 BUKG i.V.m. § 1 Abs. 2 (Nr. 12) TGV „aus Anlass“ der Einstellung entstanden sind.

Zwar erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld insoweit, als das hier in Rede stehende Untermietverhältnis das Vorliegen einer im Sinne von § 10 Abs. 3 BUKG anerkenntungsfähigen Wohnung nicht ausschließt. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BUKG besteht eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 BUKG aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Ob ein Untermietverhältnis als Wohnung anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die vorliegend in Rede stehende Wohnung genügt den Anforderungen des qualifizierten Wohnungsbegriffs im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BUKG. Aus dem mit der Lebensgefährtin des Klägers als Hauptmieterin geschlossenen „Nutzungsvertrag“ (Bl. 7 d. VA) folgt das Recht des Klägers, sämtliche Räume der Wohnung mit zu benutzen. Dass die berechnete Person Hauptmieter der Wohnung sein muss, sieht der Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BUKG nicht vor (vgl. BVerwG, U.v. 20.7.2011 - 2 B 32/10 - juris Rn. 9). Der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, dass der die Wohnung nutzende Berechnete eine bestimmte Rechtsposition, etwa als Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder sonst rechtlich gesichert, innehaben müsste (vgl. VG Regensburg, U.v. 28.3.2011 - RN 8 K 10.2115 - juris Rn. 21). Hinzu kommt, dass der Kläger vorliegend entsprechend des geschlossenen Nutzungsvertrages die hälftigen Mietkosten trägt und die Mitbenutzung der Wohnung seitens des Hauptvermieters genehmigt wurde (vgl. Bl. 5f. d. VA). Maßgeblich dürfte insoweit auch eine tatsächliche Würdigung des Zusammenlebens des Klägers mit seiner Lebensgefährtin bzw. nunmehrigen Ehefrau sein, insbesondere des Umstands, dass der Kläger sich - wie geschildert - an den Aufwendungen für die gemeinsame Wohnung beteiligt. Auf die rechtliche Zuordnung der Wohnung oder die Freiwilligkeit bzw. eine etwaig fehlende rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten kommt es hingegen nicht an (vgl. VG Regensburg, GB v. 3.11.2009 - RN 8 K 09.1714 - juris Rn. 24).

25

Jedoch setzt die Gewährung von Trennungsgeld nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BUKG i.V.m. § 1 Abs. 2 TGV zusätzlich voraus, dass die fraglichen Aufwendungen „aus Anlass“ der dienstlichen Maßnahme entstanden sind. Mit diesem Tatbestandsmerkmal knüpft die Regelung daran, dass die Fürsorgepflicht des Dienstherrn es lediglich gebietet, dem Betroffenen nur die zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen auszugleichen, die die jeweilige Personalmaßnahme - hier die Einstellung mit Zuweisung des Dienstortes ... - für ihn mit sich bringt, die also durch die dienstliche Maßnahme verursacht werden. Das Trennungsgeld soll - wie andere Aufwendersersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Personalmaßnahme - ein billiger Ausgleich für die Mehrkosten sein, die dem Beamten durch eine dienstliche Maßnahme entstehen. Die Kriterien der Fürsorgepflicht und der Billigkeit begrenzen diese Ausgleichspflicht auch zugleich. Sie beschränkt sich daher auf solche Aufwendungen, deren Ursache in der Personalmaßnahme und damit in der Sphäre des Dienstherrn liegt. Aufwendungen, die durch die allgemeine Lebensführung des Betroffenen verursacht werden und dem persönlichen Bereich des Beamten zuzurechnen sind, also quasi nur bei Gelegenheit der Personalmaßnahme anfallen, hat der Dienstherr nicht auszugleichen (vgl. BVerwG, U.v. 17.12.1980 - 6 C 46.79 - juris und v. 20.6.2000 - 10 C 3.99 - juris Rn. 24).

26

Nach diesen Kriterien sind die Auslagen, die der Kläger für die Wohnung in ... und Fahrten zwischen der Wohnung in ... und dem Dienstort ... aufwenden muss, nicht durch Trennungsgeld auszugleichen. Sie werden nicht dadurch verursacht, dass dem Kläger als Dienstort ... zugewiesen wurde. Grund und prägende Ursache für diese Auslagen ist vielmehr der Umstand, dass sich der Kläger trotz seiner Einstellung am Dienstort ... im August 2017 dazu entschieden hat, einen Wohnsitz in Berlin zu begründen. Ausweislich der vorliegenden Behördenakten wurde dem Kläger bereits mit Schreiben der Beklagten vom 11.07.2017 der künftige Dienstort (* ...*) mitgeteilt sowie die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt (Bl. 12 d. VA). Im Rahmen der Anhörung zur Prüfung der Zusage der Umzugskostenvergütung erklärte der Kläger unter dem 07.07.2017 noch, über keine eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG zu verfügen. Erst nach Kenntnis des künftigen Dienstortes wandte sich die Lebensgefährtin bzw. nunmehrige Ehefrau des Klägers an ihren Vermieter, welcher unter dem 03.08.2017 die Mitbenutzung der Wohnung in ... durch den Kläger zur Kenntnis genommen hatte (Bl. 5 d. VA). Daraufhin lehnte der Vermieter der Lebensgefährtin bzw. nunmehrigen Ehefrau des Klägers mit Schreiben vom 11.10.2017 die Aufnahme des Klägers in den Mietvertrag für die Wohnung in der ... ab (Bl. 6 d. VA). Der Nutzungsvertrag, den der Kläger sodann mit seiner Lebensgefährtin/Ehefrau für die vorgenannte Wohnung geschlossen hat, datiert erst auf den 05.11.2017, ebenso wie die seitens der Lebensgefährtin/Ehefrau des Klägers ausgestellte

Wohnungsgeberbestätigung (Bl. 8f. d. VA). Dieser zeitliche Ablauf belegt eindrücklich, dass sich der Kläger erst nach Kenntnis von seiner Einstellung am Dienstort ... zur Begründung einer Wohnung in ... entschieden hat. Mithin sind ihm die Aufwendungen zum Unterhalt und Aufsuchen der Wohnung in ... nicht „aus Anlass“ der dienstlichen Maßnahme entstanden, sondern resultieren vielmehr aus dem Wunsch des Klägers, mit seiner Lebensgefährtin und jetzigen Ehefrau zusammenzuleben, und sind daher seiner allgemeinen Lebensführung zuzurechnen. Ein Ausgleich durch die Beklagte hat daher nicht stattzufinden.

27

Die Frage, ob die seitens der Bundespolizeiakademie angeführte Verwaltungsvorschrift neben Versetzungen und Abordnungen auch auf Einstellungen Anwendung findet, braucht vorliegend nicht geklärt zu werden. Denn nach den vorstehenden Ausführungen sind die klägerischen Auslagen im Zusammenhang mit der Familienwohnung in ... jedenfalls nicht „aus Anlass“ der Einstellung im Sinne von § 1 Abs. 2 TGV entstanden, da die gemeinsame Wohnung erst nach Einstellung und Dienstortmitteilung begründet wurde. Die Gewährung von Trennungsgeld scheitert damit bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 TGV, so dass es auf einen in Verwaltungsvorschriften etwaig geregelten Missbrauchstatbestand bereits nicht mehr ankommt. Ein Ermessen steht der Beklagten insoweit nicht zu. Auch erfordert das Nichtvorliegen des Tatbestandsmerkmals, dass trennungsgeldfähige Auslagen „aus Anlass“ einer dienstlichen Maßnahme entstanden sein müssen, kein subjektives Element im Sinne eines etwaigen Verschuldens des Beamten. Vielmehr ist allein maßgeblich, ob Auslagen im Zusammenhang mit der ... Familienwohnung der Sphäre der Dienstherrin zuzuordnen sind. Dies ist hier jedoch ersichtlich nicht der Fall. Der Kläger hat die ... Familienwohnung erst im November 2017 und damit nach Kenntnis seines künftigen Dienstortes in Bamberg aus Gründen der Familienzusammenführung und damit aus persönlichen Gründen begründet. Auslagen, die dem Kläger in diesem Zusammenhang entstanden sind, können nicht im Wege der Trennungsgeldgewährung seitens der Dienstherrin ausgeglichen werden. Denn es fehlt insoweit an der Kausalität zwischen der Einstellung am Dienstort ... und den durch die Wohnung in ... entstehenden Mehrausgaben. Durch das Trennungsgeld sollen aber lediglich dienstlich verursachte Mehraufwendungen ausgeglichen werden (vgl. VG Ansbach, U.v. 11.7.2017 - AN 1 K 16.01450 - BeckRS 2017, 122209).

28

Durch die Ablehnung der Bewilligung von Trennungsgeld verstößt die Beklagte auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB. Wie bereits ausgeführt, kommt der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 TGV, also im Hinblick auf das Erfordernis der Kausalität der Personalmaßnahme für die Mehraufwendungen, kein wie auch immer gearteter Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu. Darüber hinaus hat die Beklagte durch ihr Verhalten nicht den Anschein erweckt, dem Kläger könnten die im Zusammenhang mit der Berliner Wohnung anfallenden Mehraufwendungen durch seine Dienstherrin ausgeglichen werden. Vielmehr hat die Bundespolizeiakademie bereits im Rahmen des inzwischen aufgehobenen Ausgangsbescheides sowie anlässlich des Widerspruchsverfahrens eine Trennungsgeldberechtigung des Klägers verneint und damit kein Vertrauen in eine etwaige Erstattungsfähigkeit der Auslagen begründet. Auch bestand keine Beratungspflicht der Beklagten im Hinblick auf ein umzugsrechtliches Optimalverhalten des Klägers. Denn von einem Beamten muss verlangt werden, dass er sich hinsichtlich der Rechtslage über die Berechtigung vermeintlicher Ansprüche selbst informiert. Eine Unkenntnis über die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen eines beamtenrechtlichen Anspruchs ist rechtlich unbeachtlich (vgl. BAG, U.v. 22.1.1997 - 10 AZR 459/06 - m.w.N.; LAG NS, U.v. 9.9.1997 - 12 Sa 2121/96 - juris Rn. 33). Auch folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht keine allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für die Beamten einschlägigen Vorschriften. Dies gilt vor allem dann nicht, wenn es sich um rechtliche Kenntnisse handelt, die zumutbar bei jedem Beamten vorausgesetzt werden können oder die sich der Beamte unschwer selbst verschaffen kann (vgl. BVerwG, U.v. 30.1.1997 - 2 C 10.96 - juris Rn. 16).

29

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

II.

30

Der Kläger hat als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §

708 Nr. 11 ZPO. Wegen der allenfalls geringen Höhe der durch die Beklagte vorläufig vollstreckbaren Kosten ist die Einräumung von Vollstreckungsschutz nicht angezeigt.